



**Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes  
(BayBodSchG)**

**Erklärung zur besonderen Härte im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 3 Unterstüt-  
zungsfonds-Verordnung (UStützV)**

Die kreisangehörige Gemeinde

.....hat in der Vergangenheit im  
Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kommunale Abfallbeseitigung folgende gemein-  
deeeigene Hausmülldeponien i.S. des Art. 13a BayBodSchG betrieben:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....

*(Vollständige Aufzählung aller ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien im Sinne von Art. 13a Abs. 1 S.2  
BayBodSchG)*

Die o.g. ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien wurden nachweislich  
bereits vor dem 01.05.2006 aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG entlassen,  
da

- im Rahmen der Amtsermittlung der hinreichende Verdacht nach § 9  
BBodSchG nicht erhärtet werden konnte oder ausgeräumt wurde

oder

- aufgrund einer abschließenden Gefährdungsabschätzung entsprechend den  
materiellen Anforderungen i.S.d. BBodSchG die Sanierungsbedürftigkeit  
verneint und eine Gefahr ausgeschlossen wurde

oder

- die Sanierung entsprechend den materiellen Anforderungen i.S. d.  
BBodSchG vollständig durchgeführt wurde,

oder

- die Stilllegung und Nachsorgephase gemäß § 36 KrW-/AbfG ordnungsge-  
mäß und nach Maßgabe der Anforderungen des § 36 KrW-/AbfG abge-  
schlossen wurde.

Die Gemeinde bestätigt, die o. g. Liste auf der Grundlage einer umfassenden Erhebung und Recherche erstellt zu haben. Kenntnisse oder Anhaltspunkte zu weiteren ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien liegen nicht vor. Weitere bodenschutz- oder abfallrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde im Hinblick auf die Erkundung oder Sanierung ihrer ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien bestehen nicht.

Die Gemeinde wird daher den Unterstützungsfonds zur Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien nach Art. 13 a BayBodSchG nicht in Anspruch nehmen.

Sie versichert, dass sämtliche vorgenannten Angaben vollständig und nach bestem Wissen recherchiert und abgegeben wurden.

.....  
Datum

Unterschrift Bürgermeister

**Dieser Erklärung sind entsprechend beizulegen:**

1. Schriftliche Bestätigung bzw. Bescheid der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß 4.1.5 BayBodSchVwV zum Abschluss der Sanierung oder anderweitigen Entlassung aus dem Altlastverdacht im Sinne des § 9 BBodSchG für die umseitig genannte(n) Deponie(n).
2. Schriftliche Bestätigung der zuständigen Regierung, dass die Stilllegung und Nachsorgephase der umseitig genannte(n) Deponie(n) gemäß § 36 KrW-/AbfG, ordnungsgemäß und nach Maßgabe der Anforderungen des § 36 KrW-/AbfG abgeschlossen ist.
3. Schriftliche Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung, dass keine weiteren Hausmülldeponien bestehen, für die die Gemeinde gemäß § 4 BBodSchG oder § 36 KrW/AbfG zur Erkundung oder Sanierung verpflichtet wäre.